

SPD demokratischer pressediens

P/XXVII/134
17. Juli 1972

SPD-Wahlkampf 72: offensiv!

Im Vorfeld des großen Ringens um die Mehrheit

Seite 1 und 2 / 58 Zeilen

Klarer Auftrag an den Gesetzgeber

Wertung des Verfassungsgerichts-Urteils
Facharztproblem

Von Dr. med. Hans Bardens MdB
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Sozial-
demokratischer Ärzte und Apotheker

Seite 3 und 4 / 74 Zeilen

SPD-Wahlkampf 72: offensiv!

Im Vorfeld des großen Ringens um die Mehrheit

Keine Frage, daß ein von der CDU und der CSU insgesamt und rückhaltlos unterstütztes und auch durchgeführtes Angebot des CDU-Vorsitzenden Dr. Rainer Barzel auf einen fairen Bundestags-Wahlkampf von den beiden Koalitionsparteien akzeptiert würde. Aber die Skepsis muß leider mit ganz großen Buchstaben verzeichnet werden, und sie beginnt schon bei dem Manne selbst, der von einem solchen Angebot spricht. In seinem Wahlprogramm, mit dem er in den Herbstkampf um die Mehrheit der Sitze im Bundestag gehen will, heißt es unter Punkt 4: "Die innerparteiliche Situation der SPD". Und das alles, das Angebot eines fairen Wahlkampfes also und die Ankündigung des Herumstocherns in den Internas der großen Gegenpartei, das findet sich in einer einzigen Aussage nebeneinander.

Die SPD wird daher gut daran tun, ohne Unterlaß genau zu beobachten und zu registrieren, was sich schon im Vorwahlkampfgebühren der CDU und der CSU abspielt, die beide zusammen 100 Millionen DM in die Materialschlacht um die Parlamentsmajorität hineinpumpen: Die CSU 20 und die CDU 80 Millionen, obwohl die CDU bereits heute über beide Ohren verschuldet ist und in einem noch nicht bezahlten Hochhaus-Parteipalast residiert. Die Frage, woher diese 100 Millionen kommen könnten, dürfte sich auch an der politischen Basis einigermaßen zuverlässig beantworten lassen. Der SPD stehen in allem 40 Millionen DM zur Verfügung, in der überwiegenden Masse Mitgliederbeiträge, die von den 870.000 organisierten Sozialdemokraten Monat für Monat auf die hohe Parteikante gelegt werden.

Die SPD wird gut daran tun, sich insgesamt auf einen aus der zunehmenden Polarisierung zwischen SPD und "Union"

erwachsenden und überaus harten Bundestags-Wahlkampf vorzubereiten. Der Kanzleramtsminister Prof. Dr. Horst Ehmke hat bereits eine offensive Wahlkampfführung angekündigt. Die SPD wird sich von der Basis bis zur Führung in aller Entschlossenheit auf diese Offensive einzustellen haben. Es gehörte in der Vergangenheit zu ihren größten Fehlern, daß sie sich jeweils allzubald in die Defensive drängen ließ und von dieser unattraktiven Negativ-Position aus einen allzu großen Teil ihrer Energie und Mittel in der Beantwortung von Offensivvorwürfen der CDU und der CSU untergehen ließ. Die Gefahr, in eine solche nichts einbringende Verteidigung zu geraten, ist zweifellos groß, wenn man sich die Gegner und ihre Kampfweise besieht. Einen Strauß mit eigenen Waffen zu schlagen, geht über das intellektuelle und auch über das Wirtshaustisch-Vermögen seiner meisten Gegner weit hinaus. Aber Strauß ist noch nicht die CDU, und seinen Kampfstil kann man totlaufen lassen, auch wenn er über den "Bayerokurier" verfügt.

Ehmkes Parole, den Bundestagswahlkampf offensiv zu führen, ist, ob man nun zu einem Fairness-Abkommen finden sollte oder nicht, auf jeden Fall eine unabdingbare Notwendigkeit. Offensiv heißt nicht grobklotzig, und ist keine Strauß-Nachahmung. Offensiv heißt, selbst das Geschehen und den Ablauf des Wahlkampfes zu bestimmen. Offensiv heißt, immer am Ball bleiben. Offensiv heißt, Willy Brandt den Durchbruch zu sichern, damit er im neuen Bundestag eine sichere Mehrheit hinter sich hat, mit der er das fortgeschriebene Reformprogramm nach innen der vollen Verwirklichung und, auf der tragfähigen Grundlage der guten Freundschaft mit dem Westen, das fortgeschriebene Friedensprogramm nach Osten der stabilen Festigung zuführen kann.

(ee/ee/17.7.1972/bgy)

+ + +

Klarer Auftrag an den Gesetzgeber

Wertung des Verfassungsgerichts-Urteils Facharztproblem

Von Dr. Hans Bardens MdB

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft

Sozialdemokratischer Ärzte und Apotheker

Das Urteil des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts zum Facharztproblem enthält einige für die Gestaltung der Ausbildung des Arztes sowie für seine Berufsausübung wichtige Klärung.

Veranlaßt worden war dieses Urteil durch Verfassungsbeschwerden zweier Ärzte. Gegen sie waren durch Entscheidungen der entsprechend zuständigen Landesberufsgerichte Verweise ausgesprochen worden. Einer der Ärzte hatte zwei Facharzttitel geführt, der andere außerhalb seines Fachgebietes einen Patienten behandelt. Beides ist nach den gültigen Satzungen der Landesärztekammern verboten. Nun wurden diese Urteile der Landesberufsgerichte wegen eines Verstoßes gegen Art. 12 Abs. 1 GG als verfassungswidrig aufgehoben.

Im Zusammenhang mit diesen Fragen war eine grundsätzliche Klärung verschiedener, mit der Berufsausbildung, Berufszulassung und Berufsausübung zusammenhängender Probleme erforderlich. Die bisherige Rechtspraxis wurde an die fortschreitende Entwicklung auf medizinischem Gebiet angepaßt.

Es waren zwei Fragenkomplexe zu klären:

1/ Ist der Facharzt ein eigener Beruf und damit die Facharztanerkennung ein Akt der Berufszulassung? Ist dies der Fall, folgt daraus die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Nr. 19 GG?

Ist der Facharzt ein Berufszweig des Arztberufes mit eigenen statutenbildenden Normen? In diesem Fall besitzt der Bund lediglich die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Zulassung zum Gesamtberuf des Arztes. Die gesetzliche Regelung des Facharztbereiches fällt in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Ist die Tätigkeit des Facharztes letztlich nur eine besondere Form der Berufsausübung innerhalb eines einheitlichen Arztberufes? Ist dies der Fall, so bezieht sich die Gesetzgebungskompe-

tenz des Bundes ebenfalls lediglich auf die Zulassung zum Arztberuf im ganzen.

2/ In welchem Ausmaß besitzt der Gesetzgeber das Recht, Satzungsgewalt an autonome Körperschaften zu delegieren? In welchem Umfang ist also die den Landesärztekammern durch sog. Kammergesetze der Länder erteilte Satzungsgewalt zulässig? Inwieweit sind die Satzungen unmittelbar geltendes Recht?

Zum zweiten Fragenkomplex entschied das Bundesverfassungsgericht, das der Verleihung und Ausübung von Satzungsgewalt Grenzen gesetzt sind. Überschritten werden diese Grenzen, wenn die Satzungsgewalt den autonomen Verband zu Grundrechtseinschränkungen ermächtigt. Rechtssetzungen durch autonome Berufsverbände bringen spezifische Gefahren für Außenseiter dieser Berufsgruppe mit sich und können zu einem verengten Standesdenken führen: eine Anpassung an laufende Entwicklungen wird so nur noch schwer möglich. Soweit auf dieser rechtlichen Grundlage auf Dauer angelegte Lebensentscheidungen des einzelnen berührt werden, werden die Grenzen des Satzungsrechts ebenfalls überschritten.

Entsprechend diesen Maßstäben beantwortet das Bundesverfassungsgericht dann den ersten Fragenkomplex: Es vertritt die Ansicht, daß der Facharzt kein eigener Beruf, sondern ein Berufszweig im Rahmen des Gesamtberufes des Arztes ist. Der Bund hat damit keine Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Nr. 19 GG für die Zulassung zum Facharzt. Seine Gesetzgebungskompetenz beschränkt sich allein auf die Approbation. Das gesamte Facharztwesen fällt somit in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder. Der Schritt der Länder, durch die sogenannten Kammergesetze diesen Bereich auf die entsprechenden Landesärztekammern zu übertragen, ihnen also volles Satzungsrecht zuzubilligen, wird nicht in ganzem Umfang unterstützt. Da der Entschluß, sich um die Anerkennung zum Facharzt zu bewerben, eine auf Dauer angelegte Lebensentscheidung des Arztes ist, werden hier die Grenzen des Satzungsrechts überschritten. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts müssen diese ebenso wie die anderen statusbildenden Normen im Facharztwesen durch förmliche Gesetze geregelt werden. Dies ist ein klarer Gesetzgebungsauftrag an die Länder.

Der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts sollten die Länder unverzüglich nachkommen. Dabei darf der Blick auf die notwendige Bundeseinheitlichkeit solcher Regelungen nicht verschlossen werden.

(-/sab/17.7.1972/bgy)